

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach)

Vom 09. Mai 2019

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 17. April 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Mai 2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 2 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) vom 20. März 2009 (Staatsanzeiger 2009 Nr. 12, S. 591), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Januar 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 21), wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudiengangs English Linguistics (Hauptfach) folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

Abschluss in einem Bachelorstudiengang des Faches Anglistik der Universität Trier oder gleichwertiger Abschluss in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule. Als gleichwertig anerkannt werden Abschlüsse in Bachelorstudiengängen mit dem 1-Fach, Haupt-, Neben- oder Unterrichtsfach Anglistik, Amerikanistik oder Englisch und einem Bezug zur englischen Linguistik. Ein Bezug zur englischen Linguistik ist gegeben, wenn die oder der Studierende mindestens 10 LP oder eine Prüfungsleistung im Bereich der englischen Linguistik nachweisen kann. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang English Linguistics (Hauptfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 09. Mai 2019

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Sebastian Hoffmann